



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112 164

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z' ..... GZ. GE/9. ....

Datum: 3. OKT. 1989

Verteilt: 4.6.1989 J. Pöhl

J. Pöhl  
St. Pöhl

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1211/89/Dr.Schn/Si

29.9.1989

BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums  
für Finanzen vom 10.8.1989, GZ. Min.-100/7-III/11/89, gestattet  
sich die Kammer, wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellung-  
nahme zu oa. Betreff zu übermitteln.



Der Kammerdirektor:

Beilagen

## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
 Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
 1010 Wien

Express

IHR ZEICHEN

Min.-100/7-III/11/89

IHRE NACHRICHT VOM

10.8.1989

UNSER ZEICHEN

1211/89/Dr.Schn/Si

DATUM

29.9.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung  
 des im Rubrum angeführten Entwurfes und erlaubt sich, wie folgt  
 Stellung zu nehmen:

1. Im § 3 Abs 3 wird die Mineralölsteuer pro 100 kg Eigen-  
 gewicht angegeben, während dem Endverbraucher statt Kilo-  
 gramm Liter als Maßeinheit verrechnet werden.

Eine Vereinheitlichung sollte angestrebt werden.

2. Im § 5 Abs 1 Z 3 wird definiert, wann die Steuerschuld des  
 Kraftfahrtreibstoffes entsteht.

Da der abgebende Betrieb nicht wissen kann, ob der Kraft-  
 stoff als Kraftfahrzeugtreibstoff oder für einen anderen  
 Verwendungszweck abgegeben wurde, müßte die abgebende Stelle  
 vom Abnehmer bei der Bestellung und/oder der Übernahme des  
 Kraftstoffes eine schriftliche Erklärung der zukünftigen  
 Verwendung verlangen, um eventuelle Steuerpflichten ein-  
 deutig dokumentieren zu können.

- 2 -

3. Im § 38 wird der Begriff Kraftstoffbetrieb neben dem Begriff Erzeugungsbetrieb (§ 16) verwendet. Es ist nicht eindeutig festzustellen, ob diese Begriffe gleichzeitig nebeneinander bestehen können, ob jeder der beiden Begriffe für sich allein bestehen oder der Begriff Erzeugungsbetrieb (§ 16) beide Begriffe inkludieren kann.

Eine Integrierung des § 38 im § 16 erscheint uns daher ausreichend.

4. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung schlagen wir vor, als Verrechnungsstelle für die Mineralölsteuer einen einzigen Betrieb, z.B. jenen am Sitz der Geschäftsleitung befindlichen Betrieb oder den am stärksten der Mineralölpflicht unterliegenden Betrieb bei gleichzeitig einer einzigen Aufsichtsstelle seitens der Finanzverwaltung zu bestimmen.

Die bisherige Übung, auch bei verschiedenen Betriebsstätten örtlich verschieden zuständige Finanzämter mit der amtlichen Aufsicht zu betrauen, bewirkte bisher, daß für jedes Finanzamt gesonderte Unterlagen vorbereitet werden müssen. Vor allem die steuerfreien Transporte zwischen den einzelnen Betriebsstätten, die verschiedenen Zuständigkeitsbereichen von Finanzämtern unterliegen, haben mehrfach und damit zeit- und damit kostenaufwendig erstellt zu werden.

Wir schlagen deshalb vor, die im § 47 angeführte amtliche Aufsicht auf ein einzelnes zuständiges Finanzamt im Sinne unserer Ausführungen zu konzentrieren und die entsprechende Gesetzesstelle dahingehend zu ändern.

- 3 -

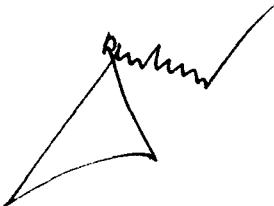
5. Im Zuge eines verstärkten Umweltschutzes sollte die Mischung der einzelnen Treibstoff- und Kraftstoffkomponenten einer qualitätsbezogenen öffentlichen Einflußnahme, bzw. begleitenden Kontrolle unterliegen.
6. Wir verweisen daraufhin, daß die Einhebung der Mineralölsteuer selbst in einer so großen Volkswirtschaft wie in den USA nicht für notwendig erachtet wird, die Treibstoffpreise daher deutlich niedriger sind.

Die OPEC bzw. die Entwicklungsländer werfen den Europäischen Nationen vor, durch die Einhebung der Mineralölsteuer einen Beitrag zur Infrastruktur einzutreiben, der diesen Entwicklungsländern verwehrt wird.

Wunschgemäß werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

